

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
------	-----------	--------------------	------------------------------------	------------------------------	---------------------

## Stadt Wittenburg – Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des „Wittenburg Village“ Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

### I. Liste der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, die (keine) Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des „Wittenburg Village“ vorgebracht haben:

1.	Landkreis Ludwigslust-Parchim				
2.	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung MV			keine Stellungnahme	
3.	Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht M-V			keine Stellungnahme	
4.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg				
5.	Landgesellschaft M-V Leezen			<b>keine Bedenken</b>	
6.	LA für Kultur und Denkmalpflege/Bodendenkmalpflege M - V			keine Stellungnahme	
7.	Forstamt Radelübbe, Landesforst M-V				
8.	LA für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Güstrow			<b>keine Bedenken</b>	
9.	Bergamt Stralsund			<b>keine Bedenken</b>	
10.	Straßenbauamt Schwerin				
11.	LA für Straßenbau und Verkehr M-V (Autobahnamt) Güstrow				
12.	Amt Zarrentin - Planungsverband TGG Vellahn / Gallin			<b>keine Bedenken</b>	
13.	TME- Torsten Meincke Eisenbahn GmbH				
14.	Verkehrsgesellschaft LWL-PCH mbH			keine Stellungnahme	
15.	Deutscher Wetterdienst Wetteramt Potsdam			<b>keine Bedenken</b>	
16.	LA für innere Verwaltung M-V, Vermessungs- u. Katasterwesen				
17.	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin			keine Stellungnahme	
18.	BA für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr				
19.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schwerin			<b>keine Bedenken</b>	

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
20.		Betrieb für Bau und Liegenschaften, Schwerin		keine Stellungnahme	
21.		Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg – Schwerin		keine Stellungnahme	
22.		Erzbistum HH, Abt. Kirchengemeinden Erzbischöfliches Amt SN		keine Stellungnahme	
23.		WEMAG AG Schwerin			
24.		Hansegas AG Bützow			
25.		Abwasserzweckverband „Sude – Schaale“			
26.		Wasserbeschaffungsverband „Sude – Schaale“			
27.		Deutsche Telekom AG Stahnsdorf			
28.		50 Hertz Transmission GmbH			
29.		Wasser- und Bodenverband „Bolze- Sude- Schaale“		keine Stellungnahme	
30.		GASCADE Gastransport GmbH Kassel			
31.		Polizeidirektion Schwerin, Polizeidirektion Ludwigslust		keine Stellungnahme	
32.		LA für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz, Schwerin			
33.		BUND für Umwelt und Natur M-V 16.08.2019 16.08.2019		keine Stellungnahme	
34.		Landesanglerverband M-V e.V. Görslow		keine Stellungnahme	
35.		Landesjagdverband M-V e.V., Damm		<b>keine Bedenken</b>	
36.		Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Güstrow		keine Stellungnahme	
37.		NABU Mecklenburg-Vorpommern		keine Stellungnahme	

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
------	-----------	--------------------	------------------------------------	------------------------------	---------------------

II. Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des „Wittenburg Village“:

1.	04.09.2019	Landkreis Ludwigslust-Parchim	<p>Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Wittenburg wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:</p> <p><b>FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr</b> Die Straßenverkehrsbehörde nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Zu Punkt 8 - Erschließung:</u> Die Einschätzung, dass das bestehende Verkehrsnetz den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr (ca. 2300 Kfz-Zufahrten) nicht leistungsfähig abwickeln kann, wird seitens der Straßenverkehrsbehörde geteilt. Die Straßenverkehrsbehörde ist bei den daraus resultierenden Änderungen (Bau -und Signaltechnische Maßnahmen) zwingend rechtzeitig zu beteiligen.</p> <p>Im Übrigen ergeben sich aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde zum o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Einwände.</p>	<p>Im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 28 wurde im Zuge des Verfahrens die verkehrsgutachterliche Untersuchung aktualisiert und konkretisiert. Das Fachgutachten wird im Bebauungsplanverfahren im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt. Abstimmungen und Festlegungen der Erschließung des Gebietes mit der Straßenbaubehörde sind bereits erfolgt. Im Ergebnis der verkehrstechnischen Untersuchung wird nachgewiesen, dass sofern einzelne Knotenpunkte im Umfeld des Plangebietes ertüchtigt bzw. ausgebaut oder signaltechnisch angepasst werden, der Verkehr leistungsfähig und mit guten bis ausreichenden Verkehrsqualitäten abgewickelt werden kann. Die Machbarkeit der Umsetzung der</p>	Der Anregung wird gefolgt.
----	------------	-------------------------------	---	--	----------------------------

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				Vorhaben ist aus verkehrlicher Sicht damit gegeben. Auf Ebene des Flächennutzungsplans bedarf es keiner weiteren Regelungen.	
			<p><b>FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz</b> Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise.</p> <p>Mit der Erweiterung des Flächennutzungsplanes werden neue Bauflächen ausgewiesen. Es ist zu prüfen, inwieweit die Bereitstellung von Löschwasser für die bestehenden und die zukünftig zulässigen Bebauungen gesichert ist.</p> <p>1. Der Löschwasserbedarf ist nach dem DVGW Arbeitsblatt 405 zu ermitteln und zu sichern. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu erbringen. Die zur Verfügung stehenden Entnahmemöglichkeiten zur Sicherung des Grundschutzes sind darzustellen.</p> <p>2. Bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz wird darauf verwiesen, dass die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz, über das Hydrantensystem, durch die Trinkwasserversorger zu bestätigen ist.</p> <p>3. Die Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend der Bebauung und Nutzung sind für die Feuerwehr zu gewährleisten (§ 5 LBauO M-V).</p>	<p>Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise zum Löschwasserbedarf, der Löschwasserversorgung und zur Dimensionierung der Zugänge und Zufahrten für die Feuerwehr werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf nachfolgenden Planungsebenen behandelt.</p> <p>Zu 1: Im Rahmen der Erschließungsplanung wird der Löschwasserbedarf ermittelt und gesichert.</p> <p>Zu 2: Eine Bestätigung des Trinkwasserversorgers wird bei Sicherstellung der Löschwasserversorgung aus dem Trinknetz im Rahmen der Planungen zur Löschwasserversorgung vorgenommen.</p> <p>Zu 3: Die Schleppkurven für die Feuerwehr werden im Zuge der Erschließungsplanung beachtet. So dass Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend dimensioniert werden.</p>	Kenntnisnahme
			<p><b>FD 53 - Gesundheit</b> Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird</p>		

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Laut Punkt 9 „Immissionsschutz“ wird im Zuge der Bearbeitung des Bebauungsplan 28 „Wittenburg Village“ eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet.</p> <p>Aufbauend auf diesen Ergebnissen werden die verkehrsbedingten Schallaus- und Schalleinwirkungen auf das Umfeld des Plangebietes bewertet und laut Bebauungsplan 28 „Wittenburg-Village“ entsprechende notwendig Maßnahmen festgelegt.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung sind dem Fachdienst 53 - Gesundheit- des Landkreises Ludwigslust- Parchim die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung vorzulegen.</p> <p>Durch den Vorhabenbetreiber ("Wittenburg- Village") ist sicherzustellen, dass die Wohnqualität für die Bewohner des Umfeldes des Plangebietes nicht gemindert wird.</p>	<p>Wie in der Stellungnahme ausgeführt wird im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bauleitplanverfahrens eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Das Fachgutachten wird im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt.</p> <p>Es kann an dieser Stelle bereits ausgeführt werden, dass im Ergebnis der Fachgutachterlichen Untersuchung zum Bebauungsplan 28 Festsetzungen zum Schallschutz in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen können die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse hinsichtlich der Schallein- und Auswirkungen gewahrt werden.</p> <p>Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist damit Erkennbar, dass eine Konfliktbewältigung möglich ist. Die Konfliktbewältigung kann sachgerecht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Wohnqualität im Umfeld des Plangebietes werden gewahrt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
			<p><b>FD 60 - Regionalmanagement und Europa</b> Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteili-</p>	<p>Es werden keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen mitgeteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			gung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2018 der Stadt Wittenburg.		
			<p><b>FD 62 - Vermessung und Geoinformation</b> Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Hinweis: Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.</p>	<p>Es werden keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen mitgeteilt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
			<p><b>FD 63- Bauordnung</b> <u>Denkmalschutz</u> Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).</p> <p><i>1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:</i> Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.</p> <p><i>2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:</i> Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des Vorhabens ein mit der Farbe Blau gekennzeichnetes Bodendenkmal (Fundplatz 19 - Siedlung/römische Kaiserzeit, siehe beigefügte Karte - blaue flächige Markierungen). Bei den mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmalen ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bodendenkmal wird nachrichtliche in den Flächennutzungsplan übernommen. In der Planbegründung erfolgen entsprechende Erläuterungen zum Bodendenkmal.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>Dieser Sachverhalt des Bodendenkmals und die entsprechende gesetzliche Verfahrensweise ist zum Gegenstand der Unterlagen (Karten- und Textteil) zu machen/zu ergänzen. Die im vorliegenden Kartenteil erfolgte Eintragung eines Bodendenkmals im südlichen Bereich/Bahnübergang ist räumlich nicht richtig dargestellt. Daher sind Ergänzungen erforderlich.</p> <p><u>In den Bereichen außerhalb der Bodendenkmale sind folgende Hinweise zu beachten:</u>                  Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.                  Die Verpflichtung erlischt fünf Werkzeuge nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).</p> <p><u>Bauplanung / Bauordnung</u>                  Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Hinweise.</p>	<p>Die in der Stellungnahme benannte Eintragung liegt außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Eintragung bereits in einem anderen Planverfahren gestrichen wurde (Streichung im Plan mit X dargestellt).</p> <p>Der Hinweis wird in den Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 28 berücksichtigt.</p> <p>Es werden keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen mitgeteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p><u>Bauleitplanung</u> Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes soll es sich um die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2018 handeln. Dieser Originalflächennutzungsplan 2018 liegt mir nicht vor.</p> <p>Lediglich der Flächennutzungsplan mit Rechtswirkung seit dem 28.08.1997 einschließlich einiger teils rechtswirksamer Änderungen liegt dem Fachdienst vor. Der z. Z. in Rede stehende Bereich- z.B. des späteren „Alpincenter“ und landwirtschaftliche Flächen - befindet sich in der seit dem 30.06.2006 rechtswirksamen 1.Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Gebietsausweisung erfolgte hier bereits als SO "Sport, Freizeit und Erholung" und in gewerblichen und landwirtschaftlichen Flächen, sowie Wasser-, Grün- und Verkehrsflächen.</p> <p>Gemäß Punkt 1.4 Verfahren der Begründung soll die 1.Änderung des Flächennutzungsplanes 2018 deckungsgleich mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sein, auch zur 6. Änderung des o.g. rechtswirksamen Flächennutzungsplanes liegen keine Unterlagen vor.</p> <p>Eine Änderung des Flächennutzungsplanes 2018 wäre logischerweise nur beurteilungsfähig, wenn das Original aus 2018 vorliegen würde, somit kann nur auf den o.g. rechtswirksamen Flächennutzungsplan (28.08.1997) einschl. der Änderungen Bezug genommen werden.</p>	<p>Die Hinweis zu den der Behörde vorliegenden Planungsstände des Flächennutzungsplans werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadtvertretung der Stadt Wittenburg hat in der Sitzung am 28.06.2016 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittenburg beschlossen. Im Rahmen des Verfahrens wurde die Benennung dieser Änderung geändert in „1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2018“. Der Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung ging somit in die vorliegende 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2018 über. Dies ist jedoch unabhängig vom der Änderung zugrundeliegenden Flächennutzungsplan.</p> <p>Die gegenständliche Änderung ist eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans mit Stand vom 28.08.1997 sowie dessen Änderungen. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte 2006 im Bereich des vorliegenden Plangebietes teilweise die Darstellung einer Sonderbaufläche. Die vorliegende Änderung überplant damit auch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Hinweis: Richtig ist, dass die Stadt Wittenburg derzeit eine neue Planzeichnung des Flächennutzungsplans</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>Seitens des SG BIp bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p>	<p>Es werden keine Bedenken mitgeteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
			<p>In einem Flächennutzungsplan ist eine allgemeine Flächenausweisung ausreichend. In der o. g. 1. Änderung (F-Plan 2018) erfolgt eine Flächen- und Gebietsausweisung. Die Gebietsausweisung als besondere Art der baulichen Nutzung ist erst in der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich, kann allerdings auch schon im Flächennutzungsplan angewendet werden. In diesem Fall der überregionalen Bedeutung des Vorhabens ist die Sondergebietsausweisung zu befürworten und zu empfehlen.</p>	<p>In der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird – da es sich beim dem Factory-Outlet-Center um ein überregional bedeutsames Vorhaben handelt - im Süden des Plangebietes ein Sondergebiet (SO) dargestellt, im Übrigen erfolgt eine Darstellung von Sonderbauflächen (S).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
			<p>Entsprechend der Begründung Punkt 1.4 soll die in Rede stehende Änderung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 28 "Wittenburg Village" aufgestellt werden. Der Bebauungsplan Nr. 28 liegt ebenfalls im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Beurteilung vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Planverfahrens erfolgte eine Trennung der parallel laufenden Verfahren. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde vorgezogen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
			<p>Auf der Planzeichnung in der Planzeichenlegende</p>	<p>Die Planlegende wird angepasst.</p>	

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>sind Nummerierungen der Änderungsbereiche angegeben. In der Begründung zur o. g. 1. Änderung finden sich diese Nummerierungen der Änderungsflächen nicht wieder. Ich empfehle die Begründung zur Rechtseindeutigkeit dahingehend zu überarbeiten und die Nummerierungen einzuarbeiten, gleichzeitig empfehle ich dann die Änderungsbereiche mit entsprechender Nummerierung in der Planzeichenerklärung zu benennen.</p> <p>Das Verfahren ist entsprechend den gesetzlichen Grundlagen vergl. § 3 BauGB und § 4 BauGB durchzuführen. Dazu gehört auch die Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (hier: auch umweltrelevante Stellungnahmen) i. V. m. § 4a Abs. 4 BauGB (hier: auch im Internet). Die Einhaltung der o.g. Vorschriften unter Anwendung des zweistufigen Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes ist den Verfahrensvermerken z. Z. nur teilweise zu entnehmen. Die Verfahrensdurchführung ist entsprechend der o.g. Paragraphen durchzuführen und dementsprechend in den Verfahrensvermerken zu dokumentieren.</p>	<p>Die Planbegründung wird hinsichtlich der Benennung der Flächennutzungsplanänderungen ergänzt.</p> <p>Die Hinweise zur Einhaltung der Vorschriften zum Aufstellungsverfahren werden zur Kenntnis genommen und sofern zielführend in den Verfahrensvermerken berücksichtigt und dokumentiert.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
			<p><b>FD 66 - Straßen- und Tiefbau</b>  <u>Straßenaufsicht</u>                      Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Landesstraße L 04 sowie öffentliche Straßen der Stadt Wittenburg.                      Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen mitgeteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
			<p><b>FD 67- Immissionsschutz / Abfall</b>                      Aus Sicht des Immissionsschutzes kann zum oben genannten Bauvorhaben gegenwärtig keine Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p><u>Nachforderung</u>                      Mit dem Planvorhaben sollen Flächen als Sonderge-</p>	<p>Im Rahmen des in Aufstellung befind-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>bietsflächen mit der Zweckbestimmung Sport, Freizeit, Beherbergung und Einkaufszentrum ausgewiesen werden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebiets zur L 04 und der BAB 24 sowie der vorhandenen Gewerbebetriebe ist die Ermittlung und Bewertung der durch die Planung verursachten Lärmauswirkungen zwingend erforderlich.</p> <p>Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ist infolgedessen eine schalltechnische Untersuchung vorzulegen.</p>	<p>lichen Bauleitplanverfahrens Nr. 28 wird eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Das Fachgutachten wird im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt. Es kann an dieser Stelle bereits ausgeführt werden, dass im Ergebnis der fachgutachterlichen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 28 Festsetzungen zum Schallschutz in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen können die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse hinsichtlich der Schallein- und Auswirkungen gewahrt werden. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist Erkennbar, dass eine Konfliktbewältigung sachgerecht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Wohnqualität im Umfeld des Plangebietes werden gewahrt.</p>	
			<p><b>FD 68 - Natur, Wasser, Boden</b>  <u>Naturschutz</u>  <u>Eingriff/Gehölzschutz</u>  Der Planung wird grundsätzlich zugestimmt. Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in Schutzgüter und ggf. daraus resultierende Grenzverschiebungen des Geltungsbereiches werden in der Stellungnahme der UNB vom 18.11.2019 zum B-Plan Nr. 28 „Wittenburg Village“ behandelt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung																																								
			<p><i>Hier: vorläufige Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege</i>                      Eine abschließende Stellungnahme von Seiten der uNB wird in Aussicht gestellt, insofern die artenschutzrechtlichen Betrachtungen aus dem Textteil B des B-Plans Nr. 28 „Wittenburg Village“ der Stadt Wittenburg gemäß der Stellungnahme der nNB vom 18.11.2019 angepasst und in die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen werden.</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen werden angepasst und die Ergebnisse wurden in die 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2018 übernommen.</p>																																									
			<p><u>Wasser- und Bodenschutz</u></p> <table border="1" data-bbox="577 711 1205 890"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gewässer I. und II. Ordnung</th> <th>Abwasser</th> <th>Grundwasserschutz</th> <th>Boden-schutz</th> <th>Anlagen wfg. Stoffe</th> <th>Hochwasser-schutz</th> <th>Gewässer-ausbau</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Keine Einwände</td> <td>Söhner 04.09.19</td> <td>Söhner 04.06.19</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage</td> <td></td> <td></td> <td>Grossmann 16.08.2019</td> <td>Grossmann 16.08.2019</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ablehnung lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nachforderung lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Grundwasser/ Bodenschutz:</u>                      Bezüglich 1.Änderung des F-Planes 2018 der Stadt Wittenburg bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.</p> <p>Die Gründungsarbeiten können Grundwasserabsenkungen erforderlich machen.</p> <p><u>Auflagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Grundwasser durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und</li> </ul>		Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Boden-schutz	Anlagen wfg. Stoffe	Hochwasser-schutz	Gewässer-ausbau	Keine Einwände	Söhner 04.09.19	Söhner 04.06.19						Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage			Grossmann 16.08.2019	Grossmann 16.08.2019				Ablehnung lt. Anlage								Nachforderung lt. Anlage								<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es werden keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen mitgeteilt.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf nachfolgenden Planungsebenen behandelt.</p> <p>Die vorgetragenen Auflagen zum Boden- und Grundwasserschutz werden im Rahmen der vorbereitenden</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Boden-schutz	Anlagen wfg. Stoffe	Hochwasser-schutz	Gewässer-ausbau																																						
Keine Einwände	Söhner 04.09.19	Söhner 04.06.19																																											
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage			Grossmann 16.08.2019	Grossmann 16.08.2019																																									
Ablehnung lt. Anlage																																													
Nachforderung lt. Anlage																																													

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Bauarbeiten ist eine wasserrechtliche Erlaubnis von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) einzuholen. Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen sind gemäß beigefügter Anlage zu erbringen.</li> <li>- Die Absenkungsarbeiten sind 14 Tage vor Beginn der unt. WB anzuzeigen.</li> <li>- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.</li> <li>- Mit Abfällen ist nach den abfallrechtlichen Vorschriften einschließlich der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen-Technische Regeln nach derzeitigem Stand) zu verfahren. Falls mineralische Abfälle (z. B. Fremdboden) unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht eingebaut werden, ist nachweislich geeignetes Material unter Beachtung der LAGA zu verwenden. Wird Fremdboden auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV vom 12.07.1999; BGBl. T. I S.1554) bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.</li> <li>- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigung</li> </ul>	<p>Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Umsetzung der Art der baulichen Nutzung ist hierdurch nicht gefährdet. Die Anregungen werden in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p>	

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>gungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung unter Berücksichtigung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Auswirkungen auf den Boden (ca. 58 ha) sind unter Berücksichtigung des BVB-Merkblattes Band 2 von einem Boden-Fachkundigen bewerten zu lassen.</li> <li>- Die Ableitung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist bezogen auf die Bodenfunktionen und Empfindlichkeiten unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren vorzunehmen und hat sich in den Antragsunterlagen zu widerspiegeln.</li> <li>- Die Erfassung und Beurteilung müssen dazu geeignet sein, die Betroffenheit des Schutzgutes Boden durch die unterschiedlichen Baumaßnahmen nachvollziehen zu können.</li> <li>- Zu betrachten sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,</li> <li>• fachgerechter Umgang mit Bodenaushub, Massenbilanz, Schutz der Böden vor Vernäsung und Verdichtung (Befahrung, Art und Ort der Lagerung von Böden u. Baumaterial, Mieten, Berücksichtigung der Bodenfeuchte etc.),</li> <li>• Verwertung des überschüssigen Bodenaushubs, Auf- und Einbringen von Bodenmaterial in eine durchwurzelbare Bodenschicht,</li> <li>• Schutz vor Bodenerosion auf vegetationsfreien Bodenflächen während der Bauzeit,</li> <li>• Wiederherstellung der Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden.</li> </ul> </li> </ul>		

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigungen der Böden sind zu minimieren, Baumaßnahmen sind möglichst flächensparend und bodenschonend auszuführen. Bereits die Antragsunterlagen müssen eine fachlich nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Eingriffen in die Böden und den daraus abgeleiteten, auf bodenschutzfachlichen und nicht nur pauschalierenden Kenntnissen beruhenden Beurteilungen erkennen lassen.</li> <li>- Die Prüfung hat ergeben, dass bisher kein wasserrechtlicher Fachbeitrag nach WRRL abgefordert wurde. Da der Bereich Grundwasser betroffen sein kann, wird dies hiermit nachgefordert.</li> <li>- Die Einhaltung des Verbesserungsgebotes und des Verschlechterungsverbotes des Grund- und Oberflächenwassers gemäß der EG- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist gutachterlich nachzuweisen.</li> </ul>	<p>Ziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist eine systematische Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands aller Gewässer bzw. die Vermeidung einer zusätzlichen Verschlechterung des Gewässerzustands. Die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie werden in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf nachfolgenden Planungsebenen behandelt.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden Eingriffe in das Grundwasser und vorhandene Oberflächengewässer im Plangebiet planungsrechtlich nicht unmittelbar ermöglicht, ein gutachterlicher Nachweis zur Einhaltung des Verbesserungsgebotes und des Verschlechterungsverbotes des Grund- und Oberflächenwassers gemäß der EG- Wasserrahmenrichtlinie wird im Rahmen der Vorhabenplanung, sofern erforderlich, erarbeitet. Zum Zeitpunkt dieser Planaufstellung ist noch nicht bekannt ob und inwieweit Vorhaben in</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p><i>Hinweise:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.</li>   <li>- Auch wenn Böden in Gewerbegebieten oftmals durch Erschließungs- und Baumaßnahmen vorgeschädigt sind, sollten alle weiteren Nutzungen bodenschonend erfolgen. Dabei können einzelne Areale (z. B. Frei- oder Grünflächen) weitgehend unbeeinträchtigt hinsichtlich ihrer natürlichen Funktion sein -diese gilt es zu erhalten bzw. vor Neuinanspruchnahme zu schützen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend zu schützen (§§ 1, 4, 7 BBodSchG).</li>   <li>- Nicht jede Einwirkung auf ein Gewässer erfüllt den Tatbestand einer Verschlechterung. Aber für jedes Vorhaben muss geprüft und schlüssig, fachlich fundiert dargelegt werden, ob es bei der Vorhabenzulassung zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung kommen wird.</li> </ul> <p><i>Begründung</i></p>	<p>das Grund- und Oberflächenwasser eingreifen, da auf dieser Planungsebene keine konkrete Vorhabenplanung vorliegt. Ein entsprechender Fachbeitrag im Rahmen der FNP-Änderung ist somit nicht zielführend.</p> <p>Der vorgetragene Hinweis zu Altlasten wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weitergehender Handlungsbedarf im Rahmen der FNP-Änderung.</p> <p>Der Hinweis zur bodenschonenden Nutzung von Böden in Gewerbegebieten wird zur Kenntnis genommen. Mit der 1. Änderung wird die Darstellung von Sonderbauflächen bzw. einem Sondergebiet vorgesehen. Eine Definition zur zulässigen Versiegelung und Gestaltung wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht vorgenommen. Diese Sachverhalte werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Rahmen der Vorhabenplanung behandelt.</p> <p>Die Einwirkungen auf Gewässer durch Vorhaben werden im Rahmen der Vorhabenplanung behandelt. Eine Behandlung auf Ebene der Flächennutzungsplanung aufgrund der Maßstabsebene (1:10 000) ist nicht möglich.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.</p> <p><u>Abwasser Gewässer II. Ordnung</u> Es wird auf eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum B-Plan 28 „Wittenburg Village“ der Stadt Wittenburg vom 13.08.2019 verwiesen.</p> <p>Grundsätzliche Einwände zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2018 der Stadt Wittenburg bestehen nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum B-Plan 28 „Wittenburg Village“ der Stadt Wittenburg liegt eine Stellungnahme des Kreises vom 30.08.2019 vor. Die darin vorgebrachten Anregungen zu Abwasser und Gewässern II. Ordnung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p> <p>Es werden keine weiteren Bedenken, Hinweise oder Anregungen mitgeteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p><b>FD 70 - Abfallwirtschaft</b> Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Auf Belange der Abfallentsorgung gehen die Vorhabensträger in dieser Planungsphase noch nicht ein. Insofern wird auf meine Stellungnahme im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 28 "Wittenburg Village" (BP 190047) verwiesen.</p> <p>Ansonsten bestehen derzeit keine Einwände oder Bedenken.</p>	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum B-Plan 28 „Wittenburg Village“ der Stadt Wittenburg liegt eine Stellungnahme des Kreises vom 30.08.2019 vor. Die darin vorgebrachten Anregungen zur Abfallentsorgung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Es werden keine weiteren Bedenken, Hinweise oder Anregungen mitgeteilt.</p>	Kenntnisnahme
4.	26.08.2019	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	<p>Nach Prüfung der übersandten Unterlagen nehme das Amt in seiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</b> Die Planungsunterlage habe man aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.</p> <p>Durch die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Wittenburg "Wittenburg Village" werden landwirtschaftliche Belange berührt. Durch den Bau des Feriendorfes werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der o.g. Maßnahme unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau treffen können. Weiter ist es notwendig, unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Drainagen an landwirtschaftlichen Flächen</p>	<p>Die vorgetragenen Anregungen zur Informationspflicht werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf nachfolgenden Planungsebenen behandelt. Die Flächen befinden sich im Eigentum eines Vorhabenträgers oder der öffentlichen Hand. Betroffene Landwirte hatten u.a. im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB die Möglich-</p>	Kenntnisnahme

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>unverzüglich wiederherzustellen oder wenn nötig in geeigneter Weise um zu verlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Dränagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Durch den dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Flächen muss mit den betroffenen Landwirten über einen finanziellen Ausgleich gesprochen werden.</p> <p>Durch Kompensationsmaßnahmen werden weitere Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Es betrifft Flächen der Feldblöcke EMVLI095AC40002, DEMVLI095AC40071 und DEMVLI095AC40139.</p> <p>Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.</p>	<p>keit Kenntnis über die vorgesehene Planung zu erlangen und Hinweise, Bedenken und Anregungen in das Planverfahren einzubringen. Stellungnahmen sind nicht eingegangen. Es bestehen privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Vorhabenträger/ öffentlicher Hand und Landwirten.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine Kompensationsmaßnahmen definiert. Der erforderliche Ausgleich für durch die Planung ermöglichte Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Der Ausgleich erfolgt teilweise im Plangebiet selber, teilweise auf städtischen Flächen im Umfeld des Plangebietes sowie über ein Ökokonto. Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen durch Kompensationsmaßnahmen kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden, da erst auf dieser Planungsebene eine konkrete Bilanzierung und Flächenzuordnung erfolgt.</p> <p>Es werden keine weiteren Bedenken, Hinweise oder Anregungen mitgeteilt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
			<p><b>2. Integrierte ländliche Entwicklung</b> Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes wird mitgeteilt, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen mitgeteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.		
			<p><b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b></p> <p><u>3.1 Naturschutz</u>                      Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutz- ausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen.</p> <p>Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p><u>3.2 Wasser</u>                      Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Was- sergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p><u>3.3 Boden</u>                      Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Land- kreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber</p>	<p>Die vorgetragenen Hinweise zum Naturschutzausführungsgesetz wer- den zur Kenntnis genommen. Es be- steht keine Betroffenheit.</p> <p>Die zuständigen Naturschutzbehörden wurden ebenfalls gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren beteiligt und die eingegangenen Stellungnahmen wer- den im Rahmen der Abwägung der Belange berücksichtigt.</p> <p>Es werden keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen mitgeteilt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bau-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p>	<p>leitplanung wurden keine schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des BBodSchG festgestellt.</p>	

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung																												
			<p><b>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b>                      Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:</p> <table border="1" data-bbox="577 560 1205 842"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Anlage</th> <th>Gemarkung</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>VSW GmbH</td> <td>BHKW</td> <td>Wittenburg Flur 8 (und 7)</td> <td>5/5</td> </tr> <tr> <td>Snow Fun Park Wittenburg GmbH &amp; Co. Besitz KG</td> <td>Motorsportanlage</td> <td>Wittenburg Flur 7, 8</td> <td>5/10</td> </tr> <tr> <td>BP Europa SE</td> <td>Flüssiggasanlage</td> <td>Wittenburg Flur 8</td> <td>63/24</td> </tr> <tr> <td>Hanse Werk AG</td> <td>Flüssiggaslagerbehälter</td> <td>Wittenburg Flur 7</td> <td>5/32</td> </tr> <tr> <td>ATR Landhandel GmbH &amp; Co. KG</td> <td>Getreidelager</td> <td>Wittenburg Flur 8</td> <td>33/5; 36; 37/2; 37/3</td> </tr> <tr> <td>IEP Innovative Energien Potsdam GmbH</td> <td>Biogasanlage/ BHKW/ Gärrestlager</td> <td>Wittenburg Flur 7</td> <td>5/18</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Anlagen genießen Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.</p>	Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück	VSW GmbH	BHKW	Wittenburg Flur 8 (und 7)	5/5	Snow Fun Park Wittenburg GmbH & Co. Besitz KG	Motorsportanlage	Wittenburg Flur 7, 8	5/10	BP Europa SE	Flüssiggasanlage	Wittenburg Flur 8	63/24	Hanse Werk AG	Flüssiggaslagerbehälter	Wittenburg Flur 7	5/32	ATR Landhandel GmbH & Co. KG	Getreidelager	Wittenburg Flur 8	33/5; 36; 37/2; 37/3	IEP Innovative Energien Potsdam GmbH	Biogasanlage/ BHKW/ Gärrestlager	Wittenburg Flur 7	5/18	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgesehen Darstellungen des Flächennutzungsplan widersprechen den nach BImSchG genehmigten oder angezeigten Anlagen nicht.                      Die Inhalte der Stellungnahme werden in die Planbegründung aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück																														
VSW GmbH	BHKW	Wittenburg Flur 8 (und 7)	5/5																														
Snow Fun Park Wittenburg GmbH & Co. Besitz KG	Motorsportanlage	Wittenburg Flur 7, 8	5/10																														
BP Europa SE	Flüssiggasanlage	Wittenburg Flur 8	63/24																														
Hanse Werk AG	Flüssiggaslagerbehälter	Wittenburg Flur 7	5/32																														
ATR Landhandel GmbH & Co. KG	Getreidelager	Wittenburg Flur 8	33/5; 36; 37/2; 37/3																														
IEP Innovative Energien Potsdam GmbH	Biogasanlage/ BHKW/ Gärrestlager	Wittenburg Flur 7	5/18																														
5.	24.07.2019	Landgesellschaft M-V Leezen	<p>Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist durch das Land Mecklenburg-Vorpommern beauftragt, landeseigene Liegenschaften zu verwalten bzw. zu verwerten.</p> <p>Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wurde die etwaige Betroffenheit von landeseigenen Flächen, sowie von Eigentumsflächen der LG geprüft. Da weder unserer Verwaltung unterliegende Grundstücke, noch Eigentumsflächen der LG in Anspruch genommen werden, steht der Realisierung des o.g. Vorhabens seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH nichts entgegen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen mitgeteilt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungs- oder Abwägungserfordernis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>																												

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Da jedoch nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die LG verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.		
7.	27.08.2019	Forstamt Radelübbe, Landesforst M-V	<p>Lt. § 20 Landeswaldgesetz M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten. Dieser ist von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen und beginnt bereits mit dem Traufbereich des Waldes.</p> <p>Wald im Sinne des § 2 des LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. In der Regel ist dies ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m<sup>2</sup>, einer mittleren Breite von 25 Metern, und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder zusätzlich einem Alter von 6 Jahren im Falle von Walsukzessionen. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldwiesen, Waldblößen, Lichtungen, Waldpark- und Walderholungsplätze sowie als Vorwald dienender Bewuchs.</p> <p>Nicht als Wald gelten z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Feldflur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind,</li> <li>- mit Waldgehölzen bestockte Grundflächen, die die Mindestgröße von 0,2 ha nicht erreichen.</li> </ul>	Der Flächennutzungsplan stellt östlich des Plangebietes eine Fläche als Wald dar. Hierbei handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung bereitet den einzuhaltenden Waldabstand durch die Darstellung einer Ortsrandeingrünung bereits vor. Konkretisierende Festsetzungen erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 28.	-

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>Das Waldabstandsgesetz verfolgt den Zweck sowohl Gefahren zu vermeiden, die vom Wald auf bauliche Anlagen bzw. deren Nutzer ausgehen und Nachteilen vorzubeugen, die den Wald und dessen Bewirtschaftung beeinträchtigen können.</p> <p>Bei der vom Wald ausgehenden Gefährdung- u.a. durch umstürzende Bäume bzw. abbrechende Äste infolge Windwurfs - steht der Schutz von Leben und Gesundheit der Nutzer von baulichen Anlagen im Mittelpunkt. Daneben soll auch der Sachwerteschaden vermieden werden.</p>		
			<p>Aus den Unterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2018 geht hervor, dass zwischen Bebauungsgrenze und nächstgelegener Waldfläche ein Abstand von über 30 Metern vorliegt. Des Weiteren sind keine Absichten erkennbar, Waldflächen oder im Eigentum der Landesforst befindliche Flächen zu nutzen, dauerhaft umzuwandeln oder zeitweilig in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Die Flächennutzungsplanänderung bereitet durch die Darstellung einer Ortsrandeingrünung einen Waldabstand vor. Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan im Maßstab 1:10 000 keine parzellenscharfe Darstellung vorgibt. Der einzuhaltende Waldabstand von 30 m kann erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen gesichert werden.</p>	Kenntnisnahme
			<p>Aus den genannten Gründen wird abschließend mitgeteilt, dass aus forstbehördlicher Sicht keine Einwände gegen den oben genannten B-Plan erhoben werden.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
8.	16.07.2019	LA für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	<p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 10. Juli 2019 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung dieser Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.</p>	Es werden keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen mitgeteilt.	Kenntnisnahme

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
9.	12.07.2019	Bergamt Stralsund	<p>Die zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2018 der Stadt Wittenburg berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	Es werden keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen mitgeteilt.	Kenntnisnahme.
10.	24.07.2019	Straßenbauamt Schwerin	<p>Nach Prüfung der Unterlagen wird festgestellt, dass unter Beachtung der nachfolgenden Feststellungen seitens des Straßenbauamtes Schwerin in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Im Bereich der 1. Änderung verläuft die L 04. Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmter Teile der Ortsdurchfahrt dürfen nach § 31 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG) längs der L 04 baulichen Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Neuanlage eines zusätzlichen Knotenpunktes auf der L 04 zur verkehrlichen Erschließung des Feriendorfes aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs und der Anbaufreiheit zwingend im weiteren Verfahren ausgeschlossen wird. (siehe Punkt D lfd. Nr. 31 der Lan-</p>	<p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird die Art der baulichen Nutzung der betreffenden Flächen vorbereitet.</p> <p>Konkrete Festsetzungen zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird die Neuanlage eines zusätzlichen Knotenpunktes nicht explizit vorbereitet. Es wird jedoch darauf hingewiesen das im Flächennutzungsplan grundsätzlich keine Grund-</p>	Kenntnisnahme

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>desplanerischen Beurteilung vom 13.12.2017).</p> <p>Einer Fällung von Straßenbäumen (Alleebäume) ist durch Optimierung der Planung im weiteren Verfahren (B-Plan Verfahren) zu vermeiden.</p> <p>Die mit dem Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einhergehenden Gebietsausweisungen sind unter Berücksichtigung der Emissionen (Lärm, Schadstoffe) aus vorhandenem Gewerbe und Straßenverkehr als ungünstig zu beurteilen. Unter diesen Gesichtspunkten ist es nicht nachvollziehbar, das die Stadt Wittenburg auf die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verzichtet hat.</p>	<p>stückszufahrten dargestellt werden. Eine konkrete Behandlung der Stellungnahme und Abstimmung mit dem Straßenbauamt erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Eine Fällung von Straßenbäumen wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet. Konkrete Aussagen zum Erhalt insbesondere der Allee werden im Bebauungsplanverfahren Nr. 28 getroffen.</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung sieht die Darstellung von Sonderbauflächen für Sport, Freizeit und Beherbergung und Solarpark sowie eines Sondergebietes für ein Factory-Outlet-Center vor. Die Darstellungen wurden nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde bestimmt und ermöglichen die Entwicklung eines Bebauungsplanes der die vorgesehene Flächenentwicklung planungsrechtlich vorbereitet. Zur Berücksichtigung von auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aktive und passive Maßnahmen zum Schallschutz getroffen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zum Schutz vor Gewerbelärmimmissionen passive Maßnahmen zum Schallschutz unzulässig sind. Es erfolgt eine Konfliktbewältigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Die L 04 ist als bestehende Straße anzusehen. Lärmschutzforderungen gegenüber der Straßenbauverwaltung unterliegen damit nicht dem BImSchG und werden abgelehnt.	Die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.  Der Hinweis, dass Lärmschutzforderungen gegenüber der Straßenbauverwaltung nicht dem BImSchG unterliegen und damit abgelehnt werden, wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
11.	27.08.2019	Autobahnamt Gostrow	Gegen die vorgelegten Planungen der Stadt Wittenburg bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken.  Hinsichtlich Anlagen der Außenwerbung ist § 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 StVO sowie § 33 Absatz 2 StVO zwingend zu beachten.  Die Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle Wittenburg der BAB 24 muss gewährleistet bleiben und ist durch ein entsprechendes verkehrstechnisches Gutachten nachzuweisen.  Eventuelle erforderliche Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit sind mit der Autobahnverwaltung abzustimmen und sämtliche Kosten durch den Bauträger zu tragen.	Es werden keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht mitgeteilt.  Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Es werden keine Regelungen zu Außenwerbung getroffen. Sie Hinweise werden auf nachfolgenden Planungsebenen behandelt.  Im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens Nr. 28 wurde eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet. Im Ergebnis der Untersuchung sind Maßnahmen erforderlich, um einen leistungsfähigen Verkehrsablauf zu sichern. Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Autobahnanschlussstelle ist ein Ausbau der Anbindung Hagenower Chaussee/ Autobahnanschlussstelle A 24 in Richtung Berlin erforderlich.	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>Die BAB 14 ist bereits bis Karstädt im Land Brandenburg befahrbar (s. Ziffer 3.1 in der Begründung).</p> <p>Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass zum 1. Januar 2021 eine Privatisierung der Autobahnen in der Bundesrepublik erfolgt und dann "Die Autobahn GmbH des Bundes" bzw. ggf. das "Fernstraßen-Bundesamt" zuständig sein wird.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Bundesautobahnen und autobahnähnliche Bundesstraßen (Kraftfahrstraßen).</p> <p>Eine Aufnahme in das Bau- und Planungsportal M-V ist anzustreben.</p>	<p>Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahme wird parallel zum Bebauungsplanverfahren vertraglich geregelt. Eine Abstimmung mit der Autobahnverwaltung erfolgt.</p> <p>Die Planbegründung wird angepasst.</p> <p>Der Hinweis zu zukünftig geänderten Zuständigkeiten hinsichtlich der Autobahnen in der Bundesrepublik wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht keine Relevanz für die Flächennutzungsplanänderung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
12.	03.09.2019	Amt Zarrentin - Planungsverband TGG Vellahn / Gallin	Die Gemeinde Vellahn hat keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.	Es werden keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen mitgeteilt.	Kenntnisnahme
13.	02.09.2019	TME- Torsten Meincke Eisenbahn GmbH	Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittenburg tangiert die Eisenbahnstrecke Hagenow Land - Bad Oldesloe, welche auf dem Abschnitt zwischen Hagenow Land und Zarrentin als öffentliche Eisenbahninfrastruktur durch die TME betrieben wird. Es handelt sich hierbei um eine voll funktionstüchtige Eisenbahnanlage.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Planbegründung dargelegt. Erforderliche Anpassungen in der Begründung wurden vor der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgenommen.	Der Anregung wird gefolgt.

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>Mehrere inhaltliche Bezeichnungen „überwiegend stillgelegte Bahntrasse“ in den Untertagen sind falsch.</p> <p>Die Eisenbahnstrecke ist gemäß § 14 AEG eine öffentliche Eisenbahninfrastruktur. Der Eisenbahninfrastrukturbetreiber muss jedem Zugangsberechtigten und Eisenbahnverkehrsunternehmen per Gesetz einen diskriminierungsfreien Zugang gewähren. Zeitliche Einschränkungen gibt es hierbei nicht. Hieraus ergibt sich eine 24-Stunden Verfügbarkeit!</p> <p>Darüber hinaus ist dringend zu beachten, dass gemäß § 10 b Abs. 2 Satz 1 des Verkehrssicherstellungsgesetzes durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung vom 31.05.2001 die Eisenbahninfrastruktur der Teilstrecke Hagenow Land- Hagenow (Bundeswehr km 4,6) weiter zu betreiben ist.</p> <p>Die Begründung enthält keinerlei Erläuterungen zur eisenbahnseitigen Anbindung an das überregionale Schienennetz. Diese Anbindung besteht über den Bf Hagenow Land. Hier sind die Relationen Hamburg, Schwerin, Rostock, Ludwigslust (Wittenberge) und Parchim (Lübz) eisenbahnseitig angebunden. Selbst die Anbindung der Nachbarstädte Hagenow und Zarrentin ist möglich. Gerade hinsichtlich des Klimaschutzes muss auf umweltfreundliche und alternative Verkehrsmittel eingegangen und hingewiesen werden. Dies ist zu ergänzen.</p> <p>Mit Immissionen und Emissionen aus dem Eisenbahnbetrieb (u. A. Lärmbelästigungen, Erschütterungen, sekundärer Luftschall, elektromagnetische Felder</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Ab-</p>	

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>usw.) muss der Vorhabenträger vorher rechnen, diese entschädigungslos dulden und es können aus dieser Tatsache auch später keine Haftungsansprüche gegenüber Eigentümer des Bahngeländes bzw. des jeweiligen Eisenbahninfrastrukturbetreibers geltend gemacht werden.                      Ausdrücklich weisen wir daraufhin, dass sich weder der Planungsverband noch die TME an der Finanzierung jeglicher Lärmschutzmaßnahmen beteiligen wird.</p> <p>Darüber hinaus ist der Abstand von 15 m zum bestehenden Bahngleis einzuhalten (Rücksichtnahmegebot).</p> <p>Das unbefugte Betreten der Bahnanlagen ist durch geeignete Absperrungen/Einzäunungen auf dem Grundstück des Vorhabenträgers sicherstellen, dass Unbefugte das Bahn-Gelände und den Gleisbereich nicht (auch nicht unbeabsichtigt) betreten können.</p>	<p>stimmung mit TME hinsichtlich der möglichen und zu berücksichtigenden Zugzahlen im Rahmen der erläuterten 24-Stunden-Verfügbarkeit der Strecke. Es erfolgt eine Berücksichtigung im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren. Auch die weiteren Emissionen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung der anzusetzenden Zugzahlen behandelt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan bereitet im Maßstab 1:10 000 die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen vor. Der konkrete Abstand von 15 m zu den Bahngleisen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 28 und bei nachfolgenden Vorhabenplanungen berücksichtigt.                      Es werden keine Regelungen zu Außenwerbung getroffen. Sie Hinweise werden auf nachfolgenden Planungsebenen behandelt.</p> <p>Die vorgebrachte Anregung ist nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit außerhalb der regulären Bahnübergänge die Gleisanlagen überquert werden. Entsprechende Gegenmaßnahmen sind durch die Stadt Wittenburg einzuleiten. Alternativ sollte die Möglichkeit zur Schaffung von Bahnübergängen für Fußgänger thematisiert werden.</p>	<p>Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Querung der Bahngleise südlich des geplanten FOCs für Radfahrer und Fußgänger im Rahmen des Elbe-Schaalsee-Rundwegs verbessert werden sollte. Zusätzliche Querungsmöglichkeiten im Bereich des Plangebietes sind jedoch nicht erforderlich und entsprechend auch nicht vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
			<p>Durch das Vorhaben dürfen keine Auswirkungen auf die Betriebsanlagen sowie das Bahngelände erfolgen. Der Eisenbahnbetrieb und die Standsicherheit der Betriebsanlagen dürfen nicht gefährdet, die Gleislage nicht verändert, ober- und unterirdische Betriebsanlagen nicht beschädigt, verschmutzt, überbaut, unzulässig angenähert, ungenehmigt mitbenutzt, in diese eingeleitet und deren Funktionstüchtigkeit nicht eingeschränkt werden. Das Gelände und die Betriebsanlagen dürfen nicht betreten werden.</p> <p>Grundsätzlich sind Verfahren nicht zugelassen, die geeignet sind, die Standsicherheit der Betriebsanlagen (z. B. Grundwasserabsenkung (ebenso stau- und Schichtenwasserhaltung nach DIN 4021), Ramm- und Vibrationsverfahren u. ä.) zu gefährden.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan bereitet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen vor. Negative Auswirkungen auf die Betriebsanlagen sowie das Bahngelände sind auf Grundlage der vorgesehenen Darstellungen nicht zu erkennen. Die weiteren vorgebrachten Hinweise werden im Zuge der konkreten Vorhabenplanung beachtet. Etwaige Verstöße gegen ordnungsrechtliche Belange sind ordnungsrechtlich zu behandeln.</p> <p>Die vorgebrachten Belange werden durch das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und die vorgesehenen Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht betroffen. Sofern im Rahmen nachfolgender</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>Auch außerhalb vom Bahngelände können sich (neben Dritten) ober- und unterirdische Anlagen, Leitungen und Kabel befinden. Bahneigene Kabel- und Leitungen dürfen nicht überbaut werden und müssen ggf. nach Vorgabe des jeweils Anlagenverantwortlichen zu Lasten des Dritten vorher um verlegt bzw. Schutzmaßnahmen getroffen werden.</p>	<p>Baugenehmigungsverfahren eine Gefährdung der Standsicherheit der Betriebsanlagen in Frage zu stellen ist, wird dies geprüft bzw. gegenteiliges ist vom Vorhabenträger nachzuweisen.</p> <p>Die Lage von ober- und unterirdischen Anlagen, Leistungen und Kabeln außerhalb des Bahngeländes ist nicht bekannt. Sofern im Zuge der Vorhabenumsetzung Kabel gefunden werden erfolgt eine Abstimmung mit TME. Eine Relevanz für die Flächennutzungsplanänderung besteht nicht.</p>	Kenntnisnahme
			<p>Die Ableitung von Abwässern jeglicher Art auf das Bahngelände oder in Entwässerungsanlagen der Bahnanlagen ist nicht zugelassen.</p>	<p>Im Zuge der Vorhabenumsetzung wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet, dass eine ordnungsgemäße Entwässerung anfallender Schmutz- und Niederschlagswasser berücksichtigt. Eine Relevanz für die Flächennutzungsplanänderung besteht nicht.</p>	Kenntnisnahme
			<p>Beleuchtungseinrichtungen müssen so gestaltet werden, dass eine Blendung des Eisenbahnbetriebes oder eine Verfälschung von Signalen der Eisenbahn ausgeschlossen ist.</p>	<p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Beleuchtungseinrichtungen geplant. Die Hinweise sind im Rahmen von (Bau-) genehmigungsverfahren zu beachten.</p>	Kenntnisnahme
			<p>Bei Anpflanzungen neben der Strecke sind die gesetzlichen Mindestabstände zur Grundstücksgrenze einzuhalten und die spätere Windbruchsicherheit für die Betriebsanlagen zu gewährleisten.</p>	<p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgen keine Pflanzvorgaben oder Anpflanzungen. Die Hinweise sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu behandeln.</p>	Kenntnisnahme
			<p>Für alle zu Schadenersatz verpflichtende Ereignisse,</p>	<p>Auf Ebene des Flächennutzungspla-</p>	Kenntnisnahme

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung																		
			<p>die aus der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens abgeleitet werden können und sich auf Bahngelände und darauf befindliche Sachen auswirken, haftet der Vorhabenträger.</p> <p>Die Maßnahmen zur Ertüchtigung des Verkehrsnetzes berücksichtigen nicht den Bahnübergang BÜ 14,0 im Zuge der Landesstraße L 04 (Höhe ARAL-Tankstelle/Alpincenter). Es fehlen Angaben zur Einhaltung der Räumstrecke, zu Schließzeiten und den Auswirkungen auf den Straßenverkehr, sowie zur Ertüchtigung der Fahrbahnbefestigung des Bahnüberganges für die Verkehrserhöhung.</p>	<p>nes werden keine Ereignisse vorbereitet.</p> <p>Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde unter Berücksichtigung der vorgesehenen Festsetzungen zum Art und zum Maß der baulichen Nutzung und der damit ermöglichten und geplanten Vorhaben eine verkehrsgutachterliche Untersuchung durchgeführt. Im Ergebnis dieser Untersuchung wurde auch der Bahnübergang BÜ 14,0 berücksichtigt.</p> <p>Die Rückstaulängen des Knotenpunkten K 3 (südlich der Bahntrasse) und des neu geplanten Knotenpunkt K 6 (nördlich der Bahntrasse) sind wir folgt darzustellen:</p> <table border="1" data-bbox="1240 901 1680 1045"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th>K 3</th> <th>K 6</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">KVP</td> <td>Werktag</td> <td>5 Fz = 30 m</td> <td>9 Fz = 54 m</td> </tr> <tr> <td>Samstag</td> <td>3 Fz = 18 m</td> <td>8 Fz = 48 m</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">LSA</td> <td>Werktag</td> <td>105 m</td> <td>115 m</td> </tr> <tr> <td>Samstag</td> <td>63 m</td> <td>72 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Staulängen L 04 jeweils vom Knotenpunkt in Richtung Bahnübergang (K 3 Rückstau nach Norden, K 6 Rückstau nach Süden)</p> <p>Bei einer Signalregelung (LSA) ergibt sich aus den Berechnungen der Wert L-90, d.h. die Rückstaulänge ist mit 90%iger Wahrscheinlichkeit kleiner oder gleich dem angegebene Wert. Bei einem Kreisverkehr (KVP) wir der L-99-Wert angegeben. Hierbei ist die Rückstaulänge dann rechnerisch mit</p>			K 3	K 6	KVP	Werktag	5 Fz = 30 m	9 Fz = 54 m	Samstag	3 Fz = 18 m	8 Fz = 48 m	LSA	Werktag	105 m	115 m	Samstag	63 m	72 m	<p>Kenntnisnahme</p>
		K 3	K 6																				
KVP	Werktag	5 Fz = 30 m	9 Fz = 54 m																				
	Samstag	3 Fz = 18 m	8 Fz = 48 m																				
LSA	Werktag	105 m	115 m																				
	Samstag	63 m	72 m																				

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				<p>99%iger Wahrscheinlichkeit kleiner oder gleich dem angegebene Wert. Bei den Werten für die Kreisverkehrsplätze sind demnach größere Sicherheiten enthalten.</p> <p>Bei der Anlage von Kreisverkehrsplätzen sind die Rückstaulängen deutlich kürzer als bei einer Signalregelung. Der Abstand zwischen dem Knoten K 3 und dem Bahnübergang beträgt ca. 95 m, der Abstand zwischen dem neuen Knoten K 6 und dem Bahnübergang beträgt ca. 175 m. Demnach ergibt sich „nur“ bei einer Signalregelung am Knoten K 3 an einem Normalwerktag die regelmäßige Gefahr einer Überstauung des Bahnübergangs. Rechtlich darf der Bahnübergang von wartenden Kfz nicht befahren werden. Bei einem längeren Rückstau wäre der Bahnübergang demnach von den Kfz-Fahrern freizuhalten.</p> <p>Um einen Rückstau auf den Bahnübergang zu vermeiden, gibt es verschiedene Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen der Kreuzung und dem Bahnübergang nahe des Bahnüberganges in der Fahrbahn der L 04 w eine Stauschleife eingebaut. Sofern der Rückstau auf der L 04 demnach bis fast zum Bahnübergang zurückreicht, erhalten die Verkehrsströme aus dieser Richtung Grün. Der Stau wird dadurch</li> </ul>	

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				<p>abgebaut. Nachteilig ist dabei, dass der Eingriff in die Signalregelung jedes Mal erfolgt, wenn der Rückstau bis fast zum Bahnübergang heranreicht. Dadurch wird auch die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität an der Kreuzung beeinflusst. In der Praxis kommt aber nur in seltenen Fällen auch tatsächlich in einem solchen Fall ein Zug.</p> <p>- Es wird eine BÜSTRA-Anlage vorgesehen. Dabei wird die Signalanlage an der Kreuzung mit der Signaltechnik des Bahnüberganges verknüpft. Sofern sich ein Zug ankündigt, wird die Signalanlage an der Kreuzung so gesteuert, dass der Verkehrsstrom aus nördlicher Richtung Grün erhält. Anschließend wird der Bahnübergang Rot geschaltet, so dass kein Fahrzeug mehr den Bereich zwischen LSA und Bahnübergang überstauen kann. Dadurch wird ein Überstauen des Bahnüberganges vom Knotenpunkt auch tatsächlich nur bei einer Zugfahrt wirksam verhindert. Die Herausforderung hierbei ist die aufwendige und damit teure Technik der Rückmeldung zwischen Signalanlage Straße und Signaltechnik Zugverkehr.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist damit hinreichend dargelegt, dass ein leistungsfähiger Verkehrsablauf in diesem Bereich ohne Rückstau auf die Bahntrasse geregelt werden</p>	

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>Darüber hinaus ist die Verkehrsbeziehung für Fußgänger und Radfahrer in diesem Bereich prüfen.</p> <p>Ein Eisenbahnfachplaner ist hinzuzuziehen.</p> <p>Eine Anbindung der Städte Wittenburg und Zarrentin im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist leider nicht mehr vorhanden. Aufgrund der sehr positiven Entwicklung der Stadt Wittenburg, insbesondere die angestrebte Entwicklung des Gebietes am Alpincenter sollte eine derartige Anbindung durch die Stadt unbedingt ins Auge gefasst werden. In Höhe des Alpinecenters sollte auch ein Bahnsteig inkl. aller Zugangsmöglichkeiten vorgesehen werden.</p> <p>Im Rahmen des Klimaschutzes ist eine konsequente Verlagerung von der Straße auf die Schiene umzusetzen. Dies darf nicht unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus sind die jüngsten Veränderungen innerhalb der Schüttgutindustrie relevant. Hier wird ein richtiger Weg in Richtung Bahntransport eingeschlagen.</p>	<p>kann.</p> <p>Eine Prüfung der konkreten Gestaltung der Fußgänger und Radfahrer-anbindung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Ein Eisenbahnfachplaner ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.</p> <p>Die Stadt Wittenburg würde die Anbindung der Stadt an einen regelmäßigen Schienenpersonennahverkehr grundsätzlich begrüßen. Die Anbindung und die Errichtung eines Bahnsteigs sind jedoch nicht Inhalt der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Das geplante Vorhaben im Bereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist grundsätzlich auch ohne Anbindung an den Schienenpersonenverkehr umsetzbar. Die Anbindung der Stadt an Verkehrsträger des Umweltverbundes wäre vor dem Hintergrund umweltrelevanter Aspekte grundsätzlich erfreulich. Die Planung sieht vor dem Hintergrund des Klimaschutzes in diesem Zuge u.a. die Anbindung an das regionale Radwegenetz vor. Hierzu werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Radweges entlang der Landesstraße und damit die Anbindung des Planvorhabens an das regionale</p>	

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				Radwegenetz geschaffen.  Die benannten jüngsten Veränderungen innerhalb der Schüttgutindustrie sind vorliegend nicht von Relevanz und werden zur Kenntnis genommen.	
15.	31.07.2019	Deutscher Wetterdienst Wetteramt Potsdam	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Es werden keine für die Flächennutzungsplanänderung relevanten Bedenken, Hinweise oder Anregungen mitgeteilt.	Kenntnisnahme.
16.	10.07.2019	LA für innere Verwaltung M-V, Vermessungs- u. Katasterwesen	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).  Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Die Hinweise zu amtlich geodätischen Grundlagennetzen werden zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzungsplanänderung hat keine Auswirkungen auf die Festpunkte.  Der Landkreis Ludwigslust-Parchim und der zuständige Fachdienst 62, Vermessung und Geoinformation wurde bereits im Verfahren beteiligt. Es wurden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken mitgeteilt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.	Kenntnisnahme.  Der Anregung wird gefolgt.
18.	12.07.2019	BA für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bun-	Durch die genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und	Es werden keine Bedenken oder Anregungen mitgeteilt.	Kenntnisnahme

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		deswehr	<p>Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich etwa 2422 m vom Standortübungsplatz (StOÜbPI) Hagenow entfernt. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist daher je nach Windstärke und Windrichtung durch das ÜbGI/ den StOÜbPI mit Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen. Diese Emissionen sind jedoch nicht vermeidbar und bestandsgegeben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom militärischen Übungsbetrieb ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die L 4 eine militärische Grundstraße ist. Bei Arbeiten direkt an dieser Straße sind die Bestimmungen der RIST und RABS einzuhalten.</p>	<p>Das Planvorhaben in der Stadt Wittenburg liegt im Norden des Standortübungsplatzes. Die vorherrschende Hauptwindrichtung ist West-Süd-West. Mit einem regelmäßigen Auftreten von Lärm- und Abgasemissionen hervorgerufen durch den Truppenübungsplatz ist daher im Plangebiet nicht zu rechnen.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise werden in die Planbegründung aufgenommen.</p> <p>Die Darstellungen des Flächennutzungsplans bereiten konkrete Arbeiten an der L04 nicht vor. Die Hinweise sind im vorliegenden Planverfahren nicht von Relevanz und werden auf nachfolgenden Planungsebenen behandelt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
19.	29.08.2019	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schwerin	Im Rahmen der o. g. TÖB-Beteiligung sind die Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht betroffen. Insofern sind keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen mitgeteilt.	Kenntnisnahme.
23.	08.08.2019	WEMAG AG Schwerin	<p>Im Planbereich befinden sich Kabel der WEMAG Netz GmbH. Es ist zu prüfen, ob eine Umlegung erforderlich ist. Wenn ja, ist dies bei der WEMAG Netz GmbH separat schriftlich zu beantragen.</p> <p>Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere "Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen" zu beachten.</p>	<p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt.</p> <p>Sofern mit der angestrebten Vorhabenentwicklung vorhandene Kabel</p>	Kenntnisnahme.

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: <a href="http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html">http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html</a></p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Bestandspläne mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen. Zwecks Terminabstimmung zur örtlichen Einweisung wenden sich bitte rechtzeitig an unseren Netzservice.</p> <p>WEMAG Netzdienststelle Hagenow Telefon: 0385-755 2641.</p> <p>Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.</p> <p>Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!</p>	<p>betroffen sind und eine Umlegung erforderlich ist, erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen eine Abstimmung mit der WEMAG Netz GmbH.</p>	
24.	11.07.2019	Hansegas AG Botzow	<p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist.</p> <p>Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn</p>	<p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt.</p> <p>Sofern die angestrebten Vorhabenentwicklung Auswirkungen auf die Versorgungsanlagen der HanseGas GmbH hat erfolgt eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger auf nachfolgenden Planungsebenen. Die Hinweise werden vorliegend zur Kenntnis genommen.</p>	Kenntnisnahme

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.</p> <p><i>Anmerkungen:</i> Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Hoch- und Mitteldruckgasleitungen, der mit der HDL mitverlegten Informations-/Steuerkabel sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten: Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich. Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern. Schäden an Gasleitungen/ Anlagen sind unverzüglich zu melden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln. Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden. Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen. Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit. Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet. Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen. Eventuell notwendige Umverlegungen/ Änderungen/ Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung. Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gaslei-</p>		

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			tungen muss gewährleistet sein.		
25. / 26.	05.09.2019	Wasserbeschaffungsverband „Sude – Schaale“  Abwasserzweckverband „Sude – Schaale“	Nach Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass der Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale (WBV) und der Abwasserzweckverband Sude-Schaale (AZV) keine Einwände zum Vorentwurf der 1. Änderung des o. g. Flächennutzungsplans haben.  Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist durch die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des WBV und zentrale öffentliche Abwasseranlage des AZV erschlossen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen mitgeteilt. Die Hinweise hinsichtlich zur Erschließung des Geltungsbereiches durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen werden in die Planbegründung aufgenommen und auf nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme
27.	23.08.2019	Deutsche Telekom AG Stahnsdorf	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Anbei die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.  Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.  Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Ein Eingriff in Telekommunikationsanlagen wird damit nicht vorgenommen.  Die Hinweise zu bestehenden Telekommunikationsanlagen werden auf nachfolgenden Planungsebenen behandelt.	Kenntnisnahme

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Wir werden zu dem aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan eine detaillierte Stellungnahme abgeben.		
28.	30.07.2019	50 Hertz Transmission GmbH	<p>Im Planungsgebiet befindet sich unsere 380-kV-Leitung Krümmel- Güstrow 419/420 von Mast-Nr. 165 -167</p> <p><u>Allgemein zur Hochspannungsfreileitung:</u> Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten und im Plan zu kennzeichnen.</p> <p>Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 35 m beidseitig der Trassenachse. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.</p> <p><u>Speziell zum Flächennutzungsplan:</u> Unsere Hochspannungsfreileitung ist in der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan noch nicht enthalten. Sie verläuft an der nordwestlichen Grenze des Sondergebietes für Sport, Freizeit und Erholung (siehe Anlage). Wir bitten darum unsere Hochspannungsfreileitung, deren Schutzbereich sowie den Betreiber in die Planzeichnung nachrichtlich aufzunehmen. Hierfür können</p>	<p>Der Hinweis wird in die Planbegründung und in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die Hochspannungsfreileitung befindet sich in einem Abstand von rund 50 m zum Plangebiet. Der Abstand zur dargestellten Sonderbaufläche beträgt rund 80 m. Eine bauliche oder sonstige Nutzung im Bereich der Freileitungsbereiche wird mit der Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet. Eine Darstellung der Leitung und der Freileitungsbereiche erfolgt daher in der Flächennutzungsplanänderung nicht. Die Inhalte werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden bestätigt.</p> <p>Da die Hochspannungsfreileitung sowie deren Schutzstreifen nicht innerhalb des Geltungsbereiches der</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer 2019-004739-01-TG, das gewünschte Dateiformat und Koordinatenreferenzsystem an.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass durch den Leitungsbetrieb Lärmimmissionen möglich sind und dass geplante Wohngebiete/Wohnanlagen/Ferienhäuser nicht in Leitungsnähe anzuordnen sind, wir empfehlen einen Mindestabstand von 160 m.</p> <p><u>Hinweis:</u> 50Hertz Transmission GmbH unterhält am Nagelsbach eine Kompensationsmaßnahme der o. g. Hochspannungsfreileitung (siehe Anlage). Sie wurde im Jahr 2013 hergestellt und unterliegt einer 25 Jahre langen Unterhaltungspflege. Es existiert ein 20 m breiter Schutzbereich um diese Maßnahme in dem alle geplanten Vorhaben mit 50Hertz abzustimmen sind.</p> <p>Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitung geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Nord, Rostocker Chaussee 18, 18273 Güstrow einzureichen.</p>	<p>vorliegenden Änderung liegen, kann eine nachrichtliche Übernahme nicht erfolgen. Es erfolgt eine Erläuterung zur Leitung in der Planbegründung und im Umweltbericht.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Es werden noch keine konkreten Regelungen zur Anordnung von Wohnanlagen/Ferienhäuser etc getroffen. Die Ausführungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p> <p>Die Hochspannungsfreileitung und der Schutzstreifen von 20 m liegen nicht innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden FNP-Änderung. Mit der FNP-Änderung werden Maßnahmen im Schutzstreifen nicht vorbereitet.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen nachfolgender Planungsebenen zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>Wir bitten vorgenannte Sachverhalte in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.</p>	<p>Es erfolgt eine Darlegung der den Flächennutzungsplan betreffenden Belange in der Begründung zum Flächennutzungsplan.</p> <p>Die 50 Hertz Transmission GmbH wird im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.</p>	Der Anregung wird gefolgt.
30.	15.07.2019	GASCADE Gastransport GmbH Kassel	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>In den Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht keine Betroffenheit der Anlagen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden keine Kompensationsmaßnahmen oder Flächen festgelegt. Die vorgetragenen Hinweise sind daher vorliegend nicht von Relevanz. Die Bilanzierung der mit der Planung einhergehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 28. Erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich werden ebenfalls im Bebauungsplanverfahren definiert. Eine diesbezügliche Beteiligung des Trägers erfolgt im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Es wird darauf hingewiesen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Andere Leitungsbetreiber wurden bereits und werden weiterhin am Verfahren beteiligt.	Der Anregung wird gefolgt.
32.	01.08.2019	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz MV	<p>Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf unserer Homepage <a href="http://www.brand-kats-mv.de">www.brand-kats-mv.de</a> finden</p>	<p>Der Hinweis zur Zuständigkeit des Trägers sowie der fehlenden Landesrelevanz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landkreis Ludwigslust-Parchim und der zuständige Fachdienst 38, Brand- und Katastrophenschutz wurde bereits im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise zu möglichen Munitionsfunden und zur Kampfmittelbelastungsauskunft werden auf Ebene des Flächennutzungsplans zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf nachfolgenden Planungsebenen behandelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Kampfmittelbelastungsauskunft ist im Zuge der Festlegung der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung erge-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>Sie unter "Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p>	<p>bende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen nicht erforderlich. Die Kampfmittelbelastungsauskunft erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>	
35.	01.08.2019	Landesjagdverband M-V e.V., Damm	<p>Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen bestehen seitens des Landesjagdverbandes keine Einwände gegen die vorgenannte Planung.</p>	<p>Es werden keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen mitgeteilt.</p>	Kenntnisnahme.

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
------	-----------	--------------------	------------------------------------	------------------------------	---------------------

III. Liste der Nachbargemeinden, die (keine) Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des „Wittenburg Village“: vorgebracht haben:

1.		Amt Wittenburg Gemeinde Wittendörp)		<i>keine Stellungnahme</i>	
2.		Amt Hagenow- Land Gemeinde Bobzin Gemeinde Toddin OT Setzin		<b>keine Bedenken</b>	
3.		Stadt Hagenow		<i>keine Stellungnahme</i>	
4.		Amt Zarrentin Gemeinde Vellahn		<i>keine Stellungnahme</i>	
5.		Stadt Schwerin		<i>keine Stellungnahme</i>	
6.		Stadt Ludwigslust		<b>keine Bedenken</b>	
7.		Stadt Parchim		<i>keine Stellungnahme</i>	

Nr.:	Datum STN	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
------	-----------	--------------------	------------------------------------	------------------------------	---------------------

IV. Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des „Wittenburg Village“:

2.	29.07.2019	Amt Hagenow- Land Gemeinde Bobzin Gemeinde Toddin OT Setzin	Die Gemeinde Bobzin, Hülseburg und Toddin haben den Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2018 der Stadt Wittenburg geprüft. Es werden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.	Es werden keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen mitgeteilt.	Kenntnisnahme.
6.	03.09.2019	Stadt Ludwigslust	Die Stadt Ludwigslust nimmt die Planung zur Kenntnis und gibt keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zum Vorentwurf.  Wir bitten im Verfahren um weitere Beteiligung.	Es werden keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen mitgeteilt.  Die Stadt Ludwigslust wird weiterhin am Verfahren beteiligt.	Kenntnisnahme.  Der Anregung wird gefolgt.